

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Energie  
Vernehmlassung 16.452  
3003 Bern

Frauenfeld, 12. Februar 2019

## **16.452 n Pa.Iv. Röstli. Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2018 hat uns der Kommissionspräsident der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

#### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die vorgeschlagenen Ergänzungen von Art. 58a WRG werden begrüsst.

Mit dem neuen Abs. 5 wird Rechts- und Planungssicherheit für Anlagenbetreiber und Investoren geschaffen. Die Wasserkraftnutzung in der Schweiz ist wichtig, insbesondere wenn der wegfallende Anteil der Kernkraftwerke mittels erneuerbarer Energien zu ersetzen ist. Der vorgesehene Abs. 5 stellt einen wichtigen Mosaikstein dar für den Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen und für einen vernünftigen Ausbau.

#### **II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

##### **Artikel 58a Abs. 5**

Nach bisheriger Praxis galt als Ausgangszustand derjenige Zustand, der bestehen würde, wenn die frühere Konzession nie erteilt und die Anlage nie gebaut worden wäre. Erfahrungsgemäss bereitet die Definition des Zustands, der bestünde, wenn die Anlage nie gebaut worden wäre, erhebliche Schwierigkeiten. Mit der neuen Definition wird eine klare und einfache Regelung geschaffen. Im Kanton Thurgau werden die möglichen

2/2

Auswirkungen der Neuregelung auf den Umfang der erforderlichen ökologischen Ersatzmassnahmen und die Aufwertung von Natur und Landschaft in den Gebieten, in denen heute bereits Wasserkraftwerke bestehen, grundsätzlich als eher gering betrachtet.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber